

Rostock, 30.11.2022

Rev. 00

TNU-C-HRO

**Einwendungsmanagement-  
Strukturierte Zusammenfassung der Einwendungen  
für das Vorhaben  
„Drei Windenergieanlagen (Antrag IV- W3, W5, W10)  
am Standort des vorgesehenen Flächennutzungsplan Sondergebiet  
SO 5 „Windenergie“  
Gemeinde Miltzow, Landkreis Vorpommern-Rügen“  
Antragstellerin: Altenhagen Wind GmbH & Co. KG**

Auftraggeber: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern,  
Abteilung  
Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund

TÜV-Auftrags-Nr.: 921UVU018

Umfang der Unterlagen: 11 Seiten

Auftragnehmer: TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co.KG  
Trelleborger Str. 15  
18107 Rostock  
  
Dipl. Ing. G. Koller (Projektleitung)  
Dr. rer. nat. M. Mossbauer (Bearbeitung)  
Dipl.-Biol. C. Minge (Bearbeitung)

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Einleitung .....	3
1.1	Vorhaben und Veranlassung .....	3
1.2	Vorliegende Unterlagen.....	4
2.	Inhalt der Einwendungsmatrix .....	5

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1:	Einwendungsmatrix .....	6
------------	-------------------------	---

## 1. Einleitung

### 1.1 Vorhaben und Veranlassung

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP), als zuständige Genehmigungsbehörde, stellte mit Eingang vom 16.06.2014, in der mit Eingang am 13.08.2015 geänderten Fassung und in der mit Eingang am 05.11.2021 ergänzten Fassung die Fa. Altenhagen Wind GmbH & Co. KG mit Sitz in 18519 Sundhagen OT Behnkendorf, Am Mühlbach 9, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V112 mit je 3,3 MW und mit jeweils einer Gesamtbauhöhe von 175 m (Antrag IV) gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, neugefasst durch Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Standorte der beantragten WEA befinden sich in dem gemäß der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Sundhagen ausgewiesenen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie, zwischen den Ortschaften Hildebrandshagen und Reinkenhagen, in der Gemeinde Sundhagen, Gemarkung Reinkenhagen, Flur 1, Flurstücke 165/5, 65/5, 113/3 (Bau) sowie 165/7, 63/9, 119/4, 113/4, 119/3, 119/1, 117/1, 113/1 und 113/5 (Rotorüberflug) (Antrag IV).

Im Sinne von Programmsatz 6.5 (8) der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) handelt es sich hierbei um ein von der planerischen Öffnungsklausel erfasstes Altgebiet.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG, i. V. m. § 1 sowie Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), in der zurzeit gültigen Fassung, genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben unterliegt gemäß Nr. 1.6.1 Spalte 1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), neugefasst durch Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit gültigen Fassung, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 9(2) Nr. 1 i. V. m. § 6 UVP. Ein UVP-Bericht für das Vorhaben wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10(3) BImSchG und §§ 8 bis 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV, neugefasst durch Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger- Beilage zum Amtsblatt für M-V - und auf der Internetseite des StALU VP öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen, der UVP-Bericht und bis dahin eingegangenen Stellungnahmen mit Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder mit enthaltenden Empfehlungen über die Begrenzung dieser Auswirkungen wurden gemäß § 10 (3) BImSchG in der Zeit vom 11.07.2022 bis einschließlich 10.08.2022 im StALU VP, im Amt Miltzow und auf dem zentralen Internetportal des Landes MV zur Einsichtnahme ausgelegt.

Schriftliche oder elektronische Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 10 (3) BImSchG in der Zeit vom 11.07.2022 bis einschließlich 12.09.2022 im StALU VP und im Amt Miltzow erhoben werden.

Die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (TNU) wurde mit Vertrag vom 28.04.2021 vom StALU VP für die verfahrenstechnische Begleitung des UVP-Verfahrens „Drei Windenergieanlagen (Antrag IV- W3, W5, W10) am Standort des vorgesehenen Flächennutzungsplan Sondergebiet SO 5 „Windenergie“ Gemeinde Miltzow, Landkreis Vorpommern-Rügen“ beauftragt.

Gegenstand der nachfolgenden Einwendungsmatrix ist die Zusammenfassung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu Erörterungsthemen in Vorbereitung auf die Durchführung des nachfolgenden Erörterungstermins (EÖT). Die Einwendungsmatrix enthält zudem die bereits eingegangenen Erwiderungen der Genehmigungs- und Fachbehörden sowie der Antragstellerin.

Der mit öffentlicher Bekanntmachung vom 04.07.2022 gemäß § 10(3) BImSchG anberaumte EÖT für den 09.11.2022 wurde mit Bekanntmachung vom 01.11.2022 verlegt. Die Bekanntmachung der Online-Konsultation gem. § 5 PlanSiG soll aller Voraussicht nach am 27.12.2022 erfolgen. Die Auslegung der Einwendungsmatrizen beginnt dann am 02.01.2023.

## **1.2 Vorliegende Unterlagen**

Die Einwender nehmen zu folgenden Dokumenten (mit dem jeweils angegebenen Bearbeitungsstand) aus der öffentlichen Auslegung vom 11.07.2022 bis einschließlich 10.08.2022 Bezug:

### UVP-Bericht:

- „UVP-Bericht gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Errichtung und Betrieb von sieben weiteren Windenergieanlagen im Windpark „Miltzow“ in der Feldflur der Gemeinde Sundhagen, im Landkreis Vorpommern-Rügen, in Mecklenburg Vorpommern“, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal & Ratzbor vom 25.06.2021 (Schmal & Ratzbor, 2021 - UVP-Bericht).

### Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP):

- „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Bauvorhaben: „Windpark Reinkenhagen“, Errichtung einer WEA, W3, W5, M10“, Ingenieurbüro Kriese vom 17.02.2021 (Ingenieurbüro Kriese, 2021, LBP- W3,W5, W10).

### Artenschutzfachbeitrag (AFB):

- Antrag IV: „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Artenschutzfachbeitrag (AFB), Bauvorhaben: „Windpark Reinkenhagen“, Errichtung einer WEA, W3, W5, M10“, Ingenieurbüro Kriese vom 23.02.2021 (Ingenieurbüro Kriese, 2021, AFB - W3, W5, M10) einschließlich 12 Anhänge.

## 2. Inhalt der Einwendungsmatrix

Die Tabelle 1 beinhaltet alle Einwendungen, die von den Einwendern im Zeitraum vom 11.07.2022 bis einschließlich 10.08.2022 erhoben wurden. Gegen das Vorhaben ist eine Einwendung erhoben worden. Die Einwendung ist zu folgenden Erörterungsthemen zusammengefasst::

1. Planungsgrundlagen
2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Fragen des speziellen Artenschutzes
  - 3.1 Allgemein
  - 3.2 Schreiadler

Tabelle 1: Einwendungsmatrix

Nr.	Inhalt der Einwendung
<b>1. Planungsgrundlagen</b>	
1.1.	Das geplante Vorhaben liege in einer Fläche der Öffnungsklausel, also in einem Windpark mit gültigem FNP-/Bebauungsplan (B-Plan), nicht jedoch in einem ausgewiesenen Windeignungsgebiet (WEG) (Verweis auf letzten Entwurfsstand des RREP VP). Nach eigener Einschätzung führen Öffnungsklauseln zur Schwächung und einer unübersichtlichen Gesamtplanung.
<b>Entgegnung StALU</b>	Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird als öffentlicher Belang auch die planungsrechtliche Zulässigkeit geprüft. Dabei müssen sowohl raumordnerische als auch gemeindliche Planungen betrachtet werden. Der Standort des hier zu beurteilenden Vorhabens befindet sich in einem von der planerischen Öffnungsklausel erfassten Altgebiet gem. dem Programmsatz 6.5 (8) der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP). Damit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben, weiterer Prüfungsbedarf besteht nicht. Die Ausweisung von WEG und die Festlegung davon abweichender Öffnungsklauseln obliegt dem jeweiligen Planungsverband.
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Die vorliegende Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 08.02.2016 weist zwar darauf hin, dass der Standort der beantragten WEA außerhalb der im Entwurf 2015 der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern vorgeschlagenen neuen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen liegt, aber das Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht, da die Gemeinde Sundhagen im abgestimmten Flächennutzungsplan ein „sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen“ ausgewiesen hat.
<b>2. Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung</b>	
2.1	Die Renaturierungsflächen des Mannhagener Moors werden auch für den Windpark Willerswalde als Maßnahmenfläche genutzt. Es müsse klar berechnet und unterschieden werden, welche Flächen für welches Verfahren angerechnet werden soll.

Nr.	Inhalt der Einwendung
	Doppelnutzungen seien strikt zu vermeiden. Auch innerhalb der fünf neuen Antragstellungen sei eine genaue Flächenzuweisung zur Nachvollziehbarkeit notwendig.
<b>Entgegnung UNB</b>	Für das Schreiadlerpaar Jeaser (Wendorfer Holz) sind Lenkungsflächen in ausreichender Größe südlich des NSG Mannhagener Moor geplant. Diese sehen Lenkungsmaßnahmen für insgesamt 8 WEA vor, wobei die Gesamtkulisse bereits für 4 Anlagen aus dem genehmigten Testwindpark Willerswalde reserviert sind. Auch die uNB V-R fordert eine flächenscharfe Zuordnung von Teilflächen für die jeweils geplanten neuen WEA im Windpark Miltzow. Hierzu wurden bereits entsprechende Nachforderungen an den Vorhabensträger übermittelt.
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Es erfolgt derzeit gerade die Überarbeitung der LBP und AFB für jeden der 5 Anträge. Dabei wird jedem Antrag eine konkrete Lenkungsfläche zugeordnet.
2.2	Es sei unklar, ob innerhalb der Anträge die Anrechnung der selben Flächen auf den Ausgleich für ökologisch unterschiedliche Arten (Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Kranich) erfolgt sei und falls ja, ob eine gesonderte Prüfung nach AAB WEA (2016, Teil Vögel) durchgeführt worden sei.
<b>Entgegnung UNB</b>	Aufgrund der zu großen Entfernung der Lenkungsfläche Mannhagener Moor zu den betroffenen Brutplätzen von Rot- und Schwarzmilan sowie Kranich kann keine multifunktionale Lenkungsflächenmaßnahme für diese Arten gemäß den Vorgaben aus der AAB-WEA Vögel durch die uNB V-R anerkannt werden. Vielmehr besteht die Notwendigkeit, jeweils eigene Lenkungsflächen für Rot- und Schwarzmilan sowie das betroffene Kranichrevier abseits des Mannhagener Moores in räumlicher Nähe zu den betroffenen Brutplätzen anzulegen. Hierzu wurden bereits entsprechende Nachforderungen an den Vorhabensträger übermittelt.
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Die Lenkungsflächen für Rotmilan, Schwarzmilan und Kranich sind derzeit noch in Abstimmung mit der UNB und dem LUNG M-V. Sie werden außerhalb des Mannhagener Moors angelegt werden.

Nr.	Inhalt der Einwendung
2.3	Auf den Einsatz von Düngemitteln auf den Maßnahmenflächen des Mannhagener Moors sei zu verzichten. Dies sei insbesondere durch die bestehende Moorkulisse besonders relevant. Bei Bewirtschaftung der Mannhagener Moorflächen sei eine Staffelmahd zu etablieren (siehe dazu auch Einwendung unter Punkt 3.3.3 dieser Tabelle).
<b>Entgegnung UNB</b>	Das zwischen Vorhabensträger und uNB V-R entwickelte Lenkungsflächenkonzept sieht grundsätzlich eine Staffelmahd auf einem Großteil der Lenkungsflächen vor. Daneben wird unmittelbar an das Mannhagener Moor angrenzend eine ca. 12 ha große Insektenschutzfläche mit spezieller Ansaat (Ansaatmischung mit 90% Kräutern) angelegt, die nur einschürig im Spätsommer genutzt werden soll.  Auf allen Flächen wird eine Düngung und der Einsatz von PSM ausgeschlossen.
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Diese Festlegungen werden in den entsprechenden Maßnahmeblättern aufgenommen.
<b>3. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Fragen des speziellen Artenschutzes</b>	
<b>3.1 Allgemein</b>	
3.1.1	Die Mindestabstände nach dem Helgoländer Papier (LAG VSW, 2015) seien einzuhalten.  Die beschlossenen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für den schnelleren Ausbau der Windenergie schwächen den Naturschutz und die Energiewende. Der Beschluss siehe eine abschließende Artenliste mit Vorgaben zwischen den geplanten WEA und den Horsten der betroffenen Arten vor. Es fehle an fachlichen Begründungen für die reduzierten Abstände, die nicht den wissenschaftlichen Standard des Helgoländer Papiers berücksichtigen.



Nr.	Inhalt der Einwendung
<b>Entgegnung StALU</b>	<p>In Mecklenburg-Vorpommern ist die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV herausgegebene artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel rechtlich verbindlich für nachgeordnete Behörden.</p> <p>Das BNatSchG insbesondere das hier mit Einwand belegte Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (4. BNatSchGÄndG) ist nicht Gegenstand dieser Erörterung.</p>
<b>Entgegnung UNB</b>	<p>Für das Land M-V wurde 2016 vom LUNG M-V die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel herausgegeben. Die AAB-WEA wird seit Erscheinen durch die uNB V-R als für M-V spezifischen Beurteilungsmaßstab herangezogen.</p>
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	<p>Hierzu ist zu erwidern, dass es sich beim Helgoländer Papier gerade nicht um einen fachlichen Maßstab handelt, sondern lediglich Handlungsempfehlungen formuliert werden. Die genannten Tabu- und Prüfradien des Helgoländer Papiers entsprechen keiner genehmigungsrechtlichen Relevanz. Richtlinie für die Mindestabstände sind in M-V die AAB 2016.</p>
<b>3.1.2</b>	<p>Die im Beschluss vorgesehene abschließende Artenliste widerspreche dem europäischen Naturschutzrecht, wonach auch Arten außerhalb dieser Liste klar geschützt seien. Man befürchte gerichtliche Klärungen und daraus erfolgende unerwünschte Verzögerungen.</p>
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	<p>Die Liste der kollisionsgefährdeten Arten ist abschließend (Verweis auf „Arbeitshilfe BNatSchG-Änderung 2022“, S. 2, Absatz 1, herausgegeben am 19.10.2022 durch Monika Agatz).</p> <p>In erster Linie hat die Erzeugung von Energie in ganz Europa Vorrang. Um die Ziele der Energiepolitik erreichen zu können tritt das neue Bundesnaturschutzgesetz am 01.02.2023 in Kraft.</p> <p>Gerichtliche Klärungen sehen wir aus diesen Gründen hier nicht.</p>

Nr.	Inhalt der Einwendung
<b>3.2 Schreiadler</b>	
<b>3.2.1</b>	Gemäß Helgoländer Papier (LAG VSW, 2015) sei für das Schreiadlerrevier (Wendorfer Holz) der Mindestabstand von 6.000 m einzuhalten.
<b>Entgegnung StALU</b>	Es wird auf die AAB-WEA Teil Vögel (siehe auch Entgegnung des StALU VP in Nr. 3.1.1. dieser Tabelle) verwiesen, die einen Ausschlussbereich von 3 km und einen Prüfbereich von 6 km um ein Schreiadler-Schutzareal vorgibt.
<b>Entgegnung UNB</b>	Im Hinblick auf den Schreiadler sieht die AAB-WEA einen Ausschluss-Bereich von 3 km und einen Prüfbereich von 6 km gegenüber einem 6 km Schutzbereich im Helgoländer Papier vor. Die Errichtung von WEA ist im Bereich zwischen 3 und 6 km Abstand zu Brutwäldern des Schreiadlers aber nur möglich, wenn Lenkungsflächen angelegt werden. Werden keine Lenkungsflächen angelegt, ist die Errichtung von WEA aufgrund Eintretens von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nicht möglich. Für beide betroffenen Schreiadlerreviere sind Lenkungsflächen vorgesehen, sodass hierdurch das Eintreten der Zugriffsverbote vermieden werden kann.
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Dem ist zu entgegnen, dass der Mindestabstand (TABU-Bereich) laut AAB 2016 auf 3000 m festgesetzt wurde. Der Prüfbereich bzgl. Lenkungsflächenplanung beträgt zwischen 3000- 6000 m.
<b>3.3.2</b>	Statt Lenkungsflächenmaßnahmen sei die Festlegung von pauschalen Abschaltzeiten eine sichere Maßnahmenlösung, wenn auf den 6.000 m-Abstand verzichtet werde (Verweis auf Literaturquelle zu Empfehlungen für WEA zum Schutz des Schreiadlers).
<b>Entgegnung UNB</b>	Neben der Anlage von Lenkungsflächen besteht seit 2021 (Schreiben des LM M-V vom 28. Mai 2021) auch die Möglichkeit der Festlegung pauschaler Abschaltzeiten zum Schutz ausgewählter Vogelarten. Außerhalb der bisherigen Tabubereiche der AAB-WEA Vögel (z.B. 3 km beim Schreiadler) werden in der Praxis Lenkungsflächen verwendet, sofern diese eine prognostizierbare Lenkungswirkung entfalten können. Generell besteht aber eine Wahlmöglichkeit der Vorhabensträger, ob pauschale Abschaltungen oder Lenkungsflächen als Vermeidungsmaßnahmen eingesetzt werden. Künftig besteht sicherlich zusätzlich die

Nr.	Inhalt der Einwendung
	Anwendung technischer Abschaltvorrichtungen als weitere Vermeidungsmaßnahme. Dies setzt auf die jeweiligen Vogelarten validierte anwendungsreife technische Lösungen voraus. Für den Schreiadler sind solche Abschaltvorrichtungen allerdings noch nicht anwendungsreif verfügbar. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Heinicke (thomas.heinicke@lk-vr.de).
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Unter Berücksichtigung der Energiepolitik und Wirtschaftlichkeit speziell der hier geplanten Windenergieanlagen (V 112 - Verfahren laufen seit 2014) sind pauschale Abschaltzeiten derzeit keine Option.
<b>3.3.3</b>	Für die schreiadlerfreundliche Bewirtschaftung der Mannhagener Moorflächen sei wie bei der Windparkplanung Willerswalde eine Staffelmahd zu etablieren.
<b>Entgegnung UNB</b>	Das zwischen Vorhabensträger und uNB V-R entwickelte Lenkungsflächenkonzept sieht grundsätzlich eine Staffelmahd auf einem Großteil der Lenkungsflächen vor. Daneben wird unmittelbar an das Mannhagener Moor angrenzend eine ca. 12 ha große Insektenschutzfläche mit spezieller Ansaat (Ansaatmischung mit 90% Kräutern) angelegt, die nur einschürig im Spätsommer genutzt werden soll.
<b>Entgegnung Antragstellerin</b>	Diese Festlegungen werden in den entsprechenden Maßnahmeblättern aufgenommen.